



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 15. Januar 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Wirtschaftlichkeitsziel: Blutzuckerteststreifen

In den vertraglichen Regelungen der Krankenkassen sind für die Regional- und die Ersatzkassen gültige Listen von preisgünstigen Blutzuckerteststreifen definiert, die fortlaufend aktualisiert werden. Wir empfehlen, vorrangig Blutzuckerteststreifen aus diesen Listen zu verordnen (Regionalkassen: <http://www.aok-gesundheitspartner.de/by/apotheke/vertraege/>; Ersatzkassen: <https://www.vdek.com/vertragspartner/apotheken/arzneiversorgungsvertrag.html>). Beim Teststreifenwechsel ist zu beachten, dass auch das Messsystem gewechselt werden muss.

Für **Ersatzkassen** gilt grundsätzlich: Wenn Ihr Patient zuletzt mit Produkten, die nicht namentlich auf der o. g. Liste aufgeführt sind, versorgt wurde, kann die Apotheke ein preisgünstiges Produkt abgeben und für die mit der Umstellung verbundene Beratung und den Geräte austausch einen Pauschalbetrag abrechnen. Die Gebühr kann pro Versichertem maximal einmal innerhalb von zwei Jahren abgerechnet werden. Durch die nicht namentliche Verordnung (z. B. lediglich "Blutzuckerteststreifen") ohne Nennung des Herstellers bzw. der Pharmazentralnummer wird die vorgenannte Regelung unterstützt.

Abweichend besteht für Versicherte der **BARMER** eine ergänzende vertragliche Vereinbarung (<https://www.vdek.com/vertragspartner/apotheken/arzneiversorgungsvertrag.html>) mit dem Deutschen Apothekerverband e. V., in der besonders preisgünstige Blutzuckerteststreifen geregelt sind.

Die Ersatzkassen **TK, DAK-Gesundheit, KKH, HEK und hkk** haben darüber hinaus auch Ergänzungsverträge mit Herstellern von Blutzuckerteststreifen geschlossen. Die dort aufgeführten Blutzuckerteststreifen stellen aktuell die wirtschaftlichste Versorgung des Patienten dar. Die Liste dieser Blutzuckerteststreifen kann unter <https://www.vdek.com/vertragspartner/apotheken/arzneiversorgungsvertrag.html> eingesehen werden. Bei der Verordnung von Blutzuckerteststreifen, sollten daher vorwiegend Produkte aus dieser Liste gewählt werden.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.